Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Freunde des Wildpferdes" besteht mit Sitz in CH-8135 Sihlwald ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Zweck des Vereins ist die Wiederansiedlung des "Ur-Pferdes" (Przewalski Pferd) (nachstehend Wildpferd genannt) in seiner ursprünglichen, letzten Heimat, der Mongolei.

Art. 2

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Das Sammeln von Mitteln für die fachgerechte Wiederansiedlung der Wildpferde in der Mongolei unter wissenschaftlicher Führung.
- Finanzielle Unterstützung der Organisation ITG (International Takhi Group mit Sitz in CH-8135 Sihlwald), welche die Wiederansiedlung der Wildpferde betreibt.
- Unterstützung der ITG in sozioökonomischen Projekten und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Für die Mitgliedschaft bestehen folgende Kategorien:

- Fohlen-Mitglied: Jugendliche, Studenten, Lernende

- Wildpferd-Mitglied: Privatpersonen

- Retter des Wildpferdes: alle natürlichen und juristischen Personen

Art. 4

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Entrichtung des Jahresbeitrages.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7

Jedem Mitglied jeder Mitgliedskategorie steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmen einen Vertreter.

Art. 8

Die Mitglieder können in den Genuss gewisser Leistungen gelangen, welche vom Vorstand für jede Mitgliederkategorie vereinbart werden.

<u>Mittel</u>

Art. 9

Die finanziellen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet.

Art. 10

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein minimaler Beitrag unterschiedlicher Höhe festgelegt wird. Ein Retter des Wildpferdes bezahlt mit seinem Beitrag die Betreuung eines Wild-Pferdes für ein Jahr.

Art. 11

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der in Art. 1 und 2 der Statuten umschriebenen Aufgaben ein.

Art. 12

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 14

Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn zwanzig Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um reine Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 15

Vorsitz und Protokoll: den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Bei der Wahl des Vorstands wird vorab ein Tagespräsident bestimmt, der durch dieses Traktandum führt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

Befugnisse: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beiträge für die Mitgliederkategorien
- Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 17

Beschlussfassung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19

Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er überwacht insbesondere die zweckgemässe Verwendung der Gelder durch die ITG und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss gleichzeitig Mitglied des Vorstands der ITG sein, ansonsten keine Überweisungen von Geldern an die ITG mehr vorgenommen werden dürfen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar (Unterschrift zu Zweien).

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21

Ein zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordener Vorstandssitz kann vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Mindestens ein Revisor muss an der Generalversammlung teilnehmen, sofern nicht eine Revisionsgesellschaft die Revision durchführt.

Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 1 und 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der ITG (International Takhi Group) zu. Falls die ITG zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt das Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zu, welche den Schutz von Wildtieren zum Ziele haben. Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit es sich bei ihnen nicht um eine steuerbefreite juristische Person handelt, ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2010 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Verein Freunde des Wildpferdes

(Unterschriften (gemäss Art. 19 Abs. 3 der Statuten)

Der Präsident:

Christian Stauffer

Der Protokollführer:

Heinz Zweifel, Vizepräsident

Sihlwald, 27. April 2010